

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Fachärztinnen und -ärzten und
Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin
in Kärnten**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2019



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Fachärztinnen und -ärzten und
Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin
in Kärnten**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2019

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die GPA-djp verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
gf. Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

Die KV-Highlights 2019

• KV-Erhöhung

- Anhebung der Mindestgehälter um +8 %
- Anhebung der überkollektivvertraglichen Gehälter um + 2,1 %
- Anhebung der Gefahrenzulage um 8 % auf € 99,- bzw € 127,- für die Radiologie

GPA-djp Servicecenter:

Hotline: 05 0301-301,

service@gpa-djp.at, www.gpa-djp.at, [facebook/gpa-djp](https://www.facebook.com/gpa-djp)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Geltungsbereich	<u>7</u>	X. Anspruch bei Dienstverhinderung	<u>9</u>
II. Gesetzliche Bestimmungen	<u>7</u>	XI. Kündigung	<u>9</u>
III. Arbeitszeit	<u>7</u>	XII. Sonderzahlung	<u>9</u>
IV. Sonn- und Feiertage	<u>7</u>	XIII. Mindestleistungen	<u>9</u>
V. Überstundenentlohnung	<u>7</u>	XIV. Entgelt	<u>9</u>
VI. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	<u>8</u>	XV. Gefährdungszulagen	<u>10</u>
VII. Sozialpolitische Bestimmungen	<u>8</u>	XVI. Wirksamkeitsbeginn	<u>10</u>
VIII. Urlaub	<u>8</u>	XVII. Geltungsdauer	<u>11</u>
IX. Vordienstzeiten	<u>8</u>		

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Fachärzt(inn)en und Ärzt(inn)en für Allgemeinmedizin

abgeschlossen im November 2019 zwischen der **Ärzt-
kammer für Kärnten**, St. Veiter Straße 34,
9020 Klagenfurt, und der **Gewerkschaft der Privat-
angestellten, Druck, Journalismus, Papier, Bun-**

**desausschuss Gesundheit, Soziale Dienstleis-
tungen und Kinder- und Jugendwohlfahrt**,
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhält-
nis aller im Bereich der Ärztekammer für Kärnten be-
schäftigten Angestellten gem Punkt XIV bei den Ärz-

tinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzt-
tinnen und -ärzten mit Ausnahme der Fachärzte/Fach-
ärztinnen für Zahnheilkunde geregelt.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes ver-
einbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921 in der jeweils gelten-
den Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführ-
ten Arbeitnehmer/innen beträgt grundsätzlich
40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der
Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen
bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.30 Uhr,

das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Ar-
beitszeit an nicht mehr als 5 Werktagen im Monat
10 Stunden und an den übrigen Werktagen 9 Stunden
nicht überschreiten darf.
Der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.

IV. SONN- UND FEIERTAGE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den ge-
setzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evan-
gelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholi-
schen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören,
sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes
von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen fin-

den ferner auf Arbeitnehmer/innen, die der israeliti-
schen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehö-
ren, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass
für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag
als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus-
gehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu
entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird.
Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit
einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden.
Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis
6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- und Feiertag, so gebührt
ein Zuschlag von 100 %. Als Grundlage für die Über-
stundenberechnung gilt ein Hundertzweiundsiebzig-

tel (1/172) des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des
aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von
Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle
und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer ver-
pflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich
zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwir-
kung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach
Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber gel-
tend zu machen.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/r Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung des monatlichen Entgeltes zu gewähren:

Bei Eheschließung des/der Angestellten oder bei Tod der Ehepartnerin/ des Ehepartners (Lebensgefährtin/ Lebensgefährten) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- und Stiefkinder) . 2 Werktage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- und Stiefkinder) 1 Werktag

nach der Geburt eines Kindes (Zieh- und Stiefkinder) 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- und Stiefkinder), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrt vom/zum Orte des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes ... 2 Werktage

VII. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

1.) Haushaltstag

Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung des Entgeltes Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist. Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünftagewoche.

2.) Wenn einem/r Angestellten durch die zuständige Krankenkasse ein Krankenurlaub gewährt wird, ist

dieser auf den gesetzlichen Gebührenurlaub keinesfalls anzurechnen. Dem Krankenurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Land- oder Heimaufenthalt gleichzustellen.

3.) Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG werden für Geburten ab 1.7. 2013 als Berufsjahre für die Entwicklung im Gehaltsschema angerechnet.

VIII. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Diplomierte Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Be-

trieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

Während desurlaubes darf die/der Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die in einem in Art I dieses Vertrages genannten Unternehmen zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte/r verbracht wurden und die eine zusammen-

hängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in den angeführten Unternehmungen verwertet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein/e Angestellte/r nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er/sie seinen/ihren Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der/Die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Erkrankung wahrscheinliche

Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Kann einem/einer Angestellten, der/die allein stehend ist, infolge seiner/ihrer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er/sie nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG. Bezüglich

der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs (3) des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonats endigt.

XII. SONDERZAHLUNG

1.) Bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli jeden Jahres, gebührt dem/der Angestellten eine Urlaubsremuneration und am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe je eines Monatsgehaltes. Dem/Der während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt.

2.) Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 20 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sonderevereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und günstige

arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XIV. ENTGELT

1. Berufsgruppe 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen welche keinerlei Tätigkeit nachkommen wofür die Ausbildung gemäß MAB-G (Ordinationsassistentz, etc.) erforderlich ist; Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gem. MAB-G; Sekretärinnen mit kaufmännischer Berufsausbildung bzw. Absolventinnen einer berufsbildenden höheren Schule

	ab 1. 1. 2019
1.- 2. Berufsjahr	1.404,00
3.- 4. Berufsjahr	1.458,00

	ab 1. 1. 2019
5.- 6. Berufsjahr	1.512,00
7.- 8. Berufsjahr	1.566,00
9.-10. Berufsjahr	1.620,00
11.-12. Berufsjahr	1.674,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.728,00

Berufsgruppe 2:

Ordinationsgehilfinnen gem. MTF-SHD-G (alt), Berufe gem. MAB-G (Ordinationsassistentz, Desinfektionsassistentz, Gipsassistentz, Laborassistentz, Obduktions-

assistenz, Operationsassistenz, Röntgenassistenz);
medizinische Masseur/innen und Heilmasseur gem.
MMHmG; Angestellte im administrativen/ organisato-
rischen Bereich (Ordinationsmanager)

	ab
	1. 1. 2019
1.- 2. Berufsjahr	1.458,00
3.- 4. Berufsjahr	1.512,00
5.- 6. Berufsjahr	1.566,00
7.- 8. Berufsjahr	1.620,00
9.-10. Berufsjahr	1.674,00
11.-12. Berufsjahr	1.728,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.782,00

Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch- technischen
Dienstes gem. MTD-G; medizinische Fachassistenz
(MFA) gem. MAB-G; diplomiertes Krankenpflegeper-
sonal gem. GuKG;

	ab
	1. 1. 2019
1.- 2. Berufsjahr	1.566,00
3.- 4. Berufsjahr	1.620,00
5.- 6. Berufsjahr	1.674,00
7.- 8. Berufsjahr	1.728,00
9.-10. Berufsjahr	1.782,00
11.-12. Berufsjahr	1.890,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.944,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SHD-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz
MMHmG ...	Medizinischer Masseur- und Heilmas- seurgesetz

2. IST-Gehaltserhöhung:

Übersteigt das Gehalt die kollektivvertraglichen Min-
destgehaltssätze (IST-Gehalt), so ist dieses ab 1. 1.
2019 mit 2,1 % zu erhöhen und auf den nächsthöhe-
ren vollen € aufzurunden, sofern das neue kollektiv-
vertragliche Mindestgehalt nicht höher ist. Zulagen
gemäß XV sind von dieser Erhöhung nicht betroffen.
Wenn die Gehälter der Angestellten zwischen 1. 1.
2017 und 31. 12. 2018 erhöht wurden, so kann diese
Erhöhung auf die vereinbarte IST-Erhöhung mit 1. 1.
2019 angerechnet werden.

XV. GEFÄHRDUNGSZULAGEN

1.) Assistentinnen und Assistenten bei Fachärztinnen
und -ärzten für Radiologie, die ständig und ausschließ-
lich ihre Arbeit in Räumen verrichten, in denen Rönt-
genapparate aufgestellt sind, erhalten eine monatli-
che Zulage in der Höhe von € 127,00. Die Zulage wird
zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen gewährt.

2.) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 99,00
erhalten Angestellte

a) bei Fachärztinnen und -ärzten für Labormedizin,
die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum,
Harn oder Stuhl, sowie mit ätzenden oder giftigen
Reagenzien in Berührung kommen;

b) bei allen übrigen Ärztinnen und Ärzten, die in Aus-
übung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl
oder anderen infektiösem Material manipulieren.

3.) Für nicht vollbeschäftigte Angestellte gelten die
Absätze 1. und 2. sinngemäß mit der Maßgabe, dass
diese Zulagen im Verhältnis der für sie geltenden Ar-
beitszeit zur Normalarbeitszeit von vollbeschäftigten
Angestellten aliquotiert werden.

4.) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkom-
menssteuergesetz 1972 sind die Zulagen der Absät-
ze 1. und 2. steuerfrei zu behandeln.

XVI. WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

XVII. GELTUNGSDAUER

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertra-

ges Verhandlungen wegen Abänderungen geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Mit dem Inkraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. Jänner 2015 ihre Gültigkeit.

ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

Die Präsidentin:
Dr. Petra Preiss

Der Kurienobmann:
Dr. Wilhelm Kerber

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die gf. Vorsitzende:
Barbara Teiber, MA

Der Geschäftsbereichsleiter:
Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
WIRTSCHAFTSBEREICH GESUNDHEIT, SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN, KINDER- UND
JUGENDWOHLFAHRT
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Klaus Zenz

Die Wirtschaftsbereichssekretär:
Georg Grundei diplömé

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE KÄRNTEN
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Der Regionalvorsitzende:
Gerald Loidl

Die Regionalgeschäftsstellenleiterin:
Jutta Brandhuber

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in diesem Druckwerk sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/GPA-djp; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/GPA-djp selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/GPA-djp in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

GPA-djp
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301-301
E-Mail: service@gpa-djp.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at.

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa-djp.at/interesse

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar eMail

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

www.gpa-djp.at



Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at